

# STATUTEN DES TURNVEREINS KIRCHLINDACH (TVK)

## ***Präambel***

Die Riegen des TVK wollen sich den zukünftigen Herausforderungen des Turnsports gemeinsam stellen. Die nachfolgenden Statuten bilden die organisatorischen Grundstrukturen, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Riegen unter dem gemeinsamen Vereinsdach zu regeln.

## *Im Text verwendete Bezeichnungen*

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbeschreibungen nur die männliche Form verwendet, gleich ob es sich um männliche oder weibliche Mitglieder des Vereins handelt.

## **I Name und Sitz**

### Art. 1 Name

Der Turnverein Kirchlindach (TVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des TVK ist die Gemeinde Kirchlindach.

## **II Zweck und Tätigkeiten**

### Art. 3 Zweck

Der Verein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Übungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Ein besonderes Gewicht soll dem Jugendsport beigemessen werden. Die Kameradschaft wird als wichtiges soziales Element betrachtet, welches riegenübergreifend gepflegt werden soll.

### Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 5 Tätigkeiten

Der Verein bildet die organisatorische Plattform für die turnerischen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Turnsport. Durch den Verein werden insbesondere folgende Tätigkeiten organisiert, koordiniert, durchgeführt oder unterstützt:

- regelmässige Turnstunden
- Vorbereitung für Wettkämpfe
- Teilnahme an Wettkämpfen und anderen turnerischen Anlässen
- Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
- Organisation und Durchführung von anderen Anlässen wie Turnfahrt, Turnerreise, Unterhaltungsabende usw.
- Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Weiterbildungskursen
- Information der Mitglieder über Entwicklungen im Turnsport.

### **III    Verbandszugehörigkeit**

#### **Art. 6    Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist durch die Riegen Mitglied folgender Turnverbände:

- Turnverband Bern Mittelland (TBM)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- andere Sportverbände, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

### **IV    Mitgliedschaft**

#### **Art. 7    Mitgliederkategorien**

Der TVK und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Aktivmitglieder (16 - 20-Jährige)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder.

Alle Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Beitrittsformular des TVK zu erfassen und dem Vereinssekretariat zu melden, wobei KiTu und MuKi nur bei den jeweiligen Leitenden zu melden sind.

#### **Art. 8    Jugendliche**

Als Jugendmitglied gelten Jugendliche bis zum Ende des Jugend- und Sport-Alters. Bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ist für die Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **Art. 9    Aktivmitglieder**

Wer die obligatorische Schulzeit erfüllt hat, kann Aktivmitglied des TVK werden. Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen; sie gilt als Eintrittsdatum. Die Teilnahme am Turnunterricht in verschiedenen Riegen ist möglich. Das Mitglied wird in den entsprechenden Riegen eingeschrieben.

#### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Wer sich in besonderem Masse für den TVK eingesetzt hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Vorschläge sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinsvorstand einzureichen.

**Art. 11 Passivmitglieder**

Personen, Firmen und Institutionen, welche die Tätigkeiten des TVK besonders unterstützen möchten, können als Passivmitglied aufgenommen werden. Sie sind keiner Riege zugeordnet.

Der Beitritt als Passivmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung.

**Art. 12 Verweigerung der Mitgliedschaft und Rekurs**

Aus wichtigen Gründen kann eine Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied verweigert werden. Abgewiesenen Bewerbern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

**Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht sowohl an der Generalversammlung als auch an Versammlungen von selbständigen Riegen, in denen sie als Mitglied eingeschrieben sind.

Die Mitglieder des TVK sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen.

**Art. 14 Austritt eines Mitgliedes**

Austrittsbegehren sind schriftlich zu stellen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

Der Tod eines Mitgliedes hat automatisch den Austritt aus dem Verein zur Folge. Ausstehende Beiträge werden nicht mehr eingefordert.

**Art. 15 Streichung eines Mitgliedes**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

**Art. 16 Ausschluss eines Mitgliedes**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **V Vereinsstruktur**

**Art. 17 Gliederung des TVK**

Dem TVK gehören an:

- als selbständige Riegen: Team 97 / Frauenriege / Männerriege
- als unselbständige Riegen: Jugendsportriege und andere Sportriegen.

**Art. 18 Riegen Gründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

**Art. 19 Riegenstatus**

Die selbständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung durch den Vereinsvorstand unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen. Die unselbständigen Riegen verwalten sich in der Technischen Kommission, die Verantwortung untersteht dem Vereinsvorstand.

**VI Organisation****1. Organe****Art. 20 Organe**

Die Organe des TVK sind:

- |                         |      |
|-------------------------|------|
| . Generalversammlung    | GV   |
| . Vereinsvorstand       | VS   |
| . Riegenversammlung     | RV   |
| . Riegenvorstand        | RVS  |
| . Technische Kommission | TK   |
| . Jugend-Kommission     | JuKo |
| . Kommissionen          |      |
| . Kontrollstelle.       |      |

**2. Generalversammlung GV****Art. 21 Wesen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des TVK. Sie findet jährlich jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern schriftlich zugestellt werden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vereinspräsidenten einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ein Geschäft für dringlich erklären. Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder einer Riege können nicht als dringliche Geschäfte erklärt werden.

**Art. 22 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
  - . des Vereinspräsidenten
  - . des TK-Chefs
  - . des JuKo-Chefs
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins

- Festsetzung der Vereinsbeiträge und Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung des Vereins-Jahresprogrammes
- Wahlen:
  - . Vereinspräsident
  - . Vereinskassier
  - . Sekretär
  - . TK-Chef
  - . JuKo-Chef
  - . Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung Vereinsreglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen/Vereinsauflösung.

#### Art. 23 Art der Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, offen.

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einer Zweidrittelmehrheit einer Riegenversammlung erwirkt werden. Die zu behandelnden Traktanden sind bei der Bekanntmachung anzugeben.

Der Vereinsvorstand bereitet die ausserordentliche Generalversammlung vor, so dass sie innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Einreichung abgehalten werden kann.

### 3. *Vereinsvorstand VS*

#### Art. 25 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- . Präsident
- . Sekretär
- . Kassier
- . Vertretung der selbständigen Riegen
- . TK-Chef
- . JuKo-Chef.

#### Art. 26 Funktionen

Die Riegenvorsitzenden der selbständigen Riegen sind von Amtes wegen Vertretungen im Vereinsvorstand. Sie werden von den Riegenversammlungen gewählt. Diese übernehmen zusätzlich zur Vertretung ihrer Riege eine Funktion im Vereinsvorstand.

Das Amt des Vereinspräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers werden in der Regel nicht von einem Vertreter einer Riege ausgeübt.

Der TK-Chef vertritt in seiner Funktion die technischen Belange aller Riegen.

Der JuKo-Chef vertritt in seiner Funktion die Anliegen der Jugendriegen.

Der Vereinsvorstand tagt nach den eigenen Bedürfnissen und dem vorhandenen Arbeitsanfall. Eine Einberufung kann durch den Präsidenten bzw. dessen Beauftragte oder durch die Mehrheit der Vereinsvorstandsmitglieder erfolgen.

Art. 27 Amtsdauer und Demission

Die von der Generalversammlung gewählten Vereinsvorstandsmitglieder werden auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ersatzwahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Die Riegenderlegierten, der TK-Chef und der JuKo-Chef sind so lange Mitglied im Vereinsvorstand, als sie ihr Amt als Riegenvorsitzende bzw. TK-Chef bzw. JuKo-Chef innehaben. Demission oder Abwahl haben das Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand zur Folge, wobei die jeweiligen Nachfolger Einsitz in den Vereinsvorstand nehmen.

Art. 28 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Die Obliegenheiten des Vereinsvorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften.

Art. 29 Art der Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand entscheidet mit relativer Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, offen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

4. *Riegen*

Art. 30 Riegenversammlung

Jede selbständige Riege hält einmal im Jahr eine Riegenversammlung ab. Dabei gelten die Grundsätze wie unter *Generalversammlung Art. 21* beschrieben. Die Befugnisse der Riegenversammlung sind in einem speziellen Reglement festgehalten.

Art. 31 Riegenvorstand

Form, Grösse, Rechte und Pflichten des Riegenvorstandes werden in den entsprechenden riegenespezifischen Reglementen festgelegt.

Der Riegenvorstand führt die Riege in administrativer und technischer Hinsicht im Rahmen der durch die Vereins-Statuten und -Reglemente sowie die Riegenreglemente übertragenen Rechte und Pflichten.

## 5. *Kommissionen*

### Art. 32 Technische Kommission und Jugendkommission

Die Technische Kommission ist eine übergeordnete Koordinationsstelle in technischer bzw. turnerischer Hinsicht auf Vereinsebene. Sie besteht ordentlicherweise aus mindestens einem Mitglied jeder Riege.

Der Technischen Kommission obliegt zudem die technische Betreuung der unselbständigen Riegen des Vereins.

Für die Belange der Jugendsportriege wird zusätzlich eine Jugendkommission (JuKo) eingesetzt.

### Art. 33 Ständige Kommissionen

Der Entscheid über die Einsetzung und Aufhebung von ständigen Kommissionen oder den reglementarisch festgelegten Finanzrahmen überschreitende Projektgruppen untersteht der Generalversammlung. Diese bestätigt auch deren Vorsitzende. Über Einsetzung und Aufhebung anderer Kommissionen und Projektgruppen entscheidet der Vereins- resp. Riegenvorstand.

Auf eine ausgewogene Beteiligung aller Riegen in diesen Gremien ist zu achten.

## 6. *Kontrollstelle*

### Art. 34 Wesen der Kontrollstelle und deren Bestellung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern (Revisoren), die aus verschiedenen Riegen stammen müssen. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nebst der ordentlichen Buchprüfung übernimmt sie besondere Kontroll- und Beratungsaufgaben.

Die Detailaufgaben sind in einem Reglement festgelegt.

### Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.

Die Betragshöhe für die Einzelunterschriftsberechtigung des Kassiers ist reglementarisch festgelegt.

### Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 37 Finanzierungsgrundsätze**

Die Verwendung der vom Verein gemeinsam erwirtschafteten Mittel soll den sportlichen Erfolg und das Weiterbestehen aller Riegen und deren Abteilungen bestmöglich gewährleisten.

**Art. 38 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Riegenbeitrag.

Der Vereinsbeitrag ist für alle Mitglieder einer Kategorie gemäss Art. 7 dieser Statuten - auf Jahresbasis gerechnet - gleich und wird von der Generalversammlung festgelegt. Vom Vereinsbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die stimmberechtigten der Technischen Kommission.

Die Riegen können zur Deckung der riegenspezifischen Ausgaben einen Riegenbeitrag festlegen. Dieser wird bei selbständigen Riegen durch die Riegenversammlung und bei unselbständigen Riegen durch den Vereinsvorstand bestimmt.

**Art. 39 Anlagegrundsatz für das Vermögen**

Das Vermögen des TVK darf nur in kapitalerhaltende Anlagen investiert werden. Der genügenden Liquidität ist dabei Rechnung zu tragen.

**Art. 40 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds und Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

**Art. 41 Finanzielle Haftung und Anspruchsverlust**

Der TVK haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt, ausgenommen strafbare Handlungen. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 42 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 43 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeinde Kirchlindach zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, wo es mit den anfallenden Erträgen verbleibt, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und mit Sitz in der Gemeinde Kirchlindach konstituiert hat. Geschieht dies nicht innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung, bestimmt die Gemeinde Kirchlindach über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens.

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

## **VII Schlussbestimmungen**

### Art. 44 Protokollführung und Archivierung

Von sämtlichen traktandierten Versammlungen und Sitzungen, an welchen Beschlüsse gefasst werden, ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Vereinsakten und wichtige Gegenstände sind im Archiv aufzubewahren. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von Büchern ist dabei zu beachten.

### Art. 45 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Genehmigung durch eine Generalversammlung und der Annahme durch den Verband in Kraft.

### Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die vorangehende Fassung vom 25. November 1994 und alle nachfolgenden Änderungen und wurden anlässlich der Generalversammlung des TVK vom 27. März 2015 genehmigt:

Für den Turnverein Kirchlindach

Der Vorsitzende

Der Sekretärin

sig. A. Glauser

sig. G. Gautschi

Für den Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident:

Die Leiterin der  
Geschäftsstelle:

sig. Daniel Röthlisberger

sig. Andrea Hofer